

12. November 2010

Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden (IR ZSJ)

Das Obergericht des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 33 und 36 Absatz 2 des Informationsgesetzes vom 2. November 1993 (IG) [BSG 107.1]
und Artikel 8, 12 Absatz 2 Buchstabe *f*, 38 Absatz 2 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über
die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) [BSG 161.1],
auf Antrag der Geschäftsleitung,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden.

² Es findet Anwendung auf das Obergericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht, das Wirtschaftsstrafgericht, das Jugendgericht, die Regionalgerichte, die regionalen Zwangsmassnahmengerichte sowie die regionalen Schlichtungsbehörden.

Art. 2

Grundsätze

¹ Die Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden informieren in hängigen Verfahren gestützt auf die Prozessgesetzgebung und andere anwendbare gesetzliche Bestimmungen.

² Sie nehmen dabei Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen der an den Verfahren Beteiligten, insbesondere auf deren Privatsphäre.

³ Gerichtsentscheide werden von den Gerichtsbehörden inhaltlich nicht kommentiert.

Art. 3

Informationsstellen

¹ Jede Gerichtsbehörde verfügt über eine Informationsstelle. Diese nimmt Anfragen entgegen, vermittelt, koordiniert und informiert. Vorbehalten bleiben andere Zuständigkeiten, insbesondere jene der Verfahrensleitung gemäss Artikel 14.

² Informationsstellen sind

- a* die Generalsekretärin oder der Generalsekretär für das Obergericht,
- b* die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter für das kantonale Zwangsmassnahmengericht, das Wirtschaftsstrafgericht sowie die jeweilige regionale Schlichtungsbehörde,
- c* die Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten für das Jugendgericht,
- d* die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber für das jeweilige Regionalgericht.

³ In der Regel werden mündliche Anfragen mündlich, schriftliche Anfragen schriftlich beantwortet.

⁴ Für besonderen Aufwand kann eine Gebühr erhoben werden. Diese richtet sich nach dem Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD [BSG 161.12]).

Art. 4

Forschung, Praxisbildung und Statistik

Die Gerichtsbehörden können auf Anfrage Dritter und unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung, Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene, wissenschaftliche Zwecke bekannt geben.

Art. 5

Gerichtsverwaltung

¹ Die Gerichtsbehörden informieren über wesentliche organisatorische und personelle Veränderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen offen und transparent.

² Der jährliche Geschäftsbericht des Obergerichts wird publiziert. Er gibt Auskunft über den Geschäftsgang der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden, deren administrative Tätigkeiten sowie über die Aufsichtstätigkeit des Obergerichts.

Art. 6

Informationskanäle

¹ Die Gerichtsbehörden informieren auf ihren Webseiten sowie gegenüber den akkreditierten Medienschaffenden.

² Wo es das öffentliche Interesse gebietet, werden die Medien unabhängig von den bestehenden Akkreditierungen durch das Amt für Kommunikation (KomBE) informiert.

³ Bei Bedarf können Medienmitteilungen verbreitet oder Medienkonferenzen organisiert werden.

⁴ Die Information erfüllt die mit der Zweisprachigkeit des Kantons verbundenen Anforderungen.

2. Information von Amtes wegen

Art. 7

Öffentliche Gerichtsverhandlungen

¹ Die Verhandlungen vor den Zivil- und Strafgerichtsbehörden sind öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht gestützt auf besondere gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen ist oder durch die Verfahrensleitung ausgeschlossen wird.

² Termine und Gegenstände der bevorstehenden öffentlichen Verhandlungen werden im Internet publiziert.

Art. 8

Orientierung über Verfahren

Die Öffentlichkeit kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über hängige oder abgeschlossene Verfahren orientiert werden.

Art. 9

Mitteilung an andere Behörden

Die Verfahrensleitung ist verantwortlich für die gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen an andere Gerichte oder Behörden.

Art. 10

Entscheidpublikation

¹ Das Obergericht veröffentlicht seine Entscheide im Internet, soweit sie von besonderem Interesse sind. Die Abteilungen regeln das Verfahren über die Auswahl der zu veröffentlichenden Entscheide.

² Es kann seine Entscheide unter Wahrung des Amtsgeheimnisses Fachzeitschriften und juristischen Datenbanken zur Verfügung stellen.

³ Die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden entscheiden selbst über die Publikation ihrer in Rechtskraft erwachsenen Entscheide.

⁴ Die Veröffentlichung von Entscheiden erfolgt in anonymisierter Form.

Art. 11

Bekanntmachung der zivilrechtlichen Entscheide

¹ Rubrum und Dispositiv aller verfahrensabschliessenden Entscheide des Vormonats stehen der Öffentlichkeit ab dem fünfzehnten Tag eines jeden Monats während 15 Arbeitstagen auf dem jeweiligen Gerichtssekretariat zur Einsichtnahme offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder überwiegende Interessen entgegenstehen. Die Dokumente können ausnahmsweise anonymisiert werden.

² Entscheide in Schlichtungsverfahren, schriftlichen Summarverfahren, familienrechtlichen Verfahren sowie der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen und des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. [Fassung vom 14. 12. 2012]

³ Auf Anfrage und gegen Gebühr werden erstellte Erwägungen in den Verfahren gemäss Absatz 1 in anonymisierter Form abgegeben.

Art. 12

Bekanntmachung der strafrechtlichen Entscheide

¹ Rubrum und Dispositiv aller nicht öffentlich verkündeten, verfahrensabschliessenden Entscheide des Vormonats stehen der Öffentlichkeit ab dem fünfzehnten Tag eines jeden Monats während 15 Arbeitstagen auf dem jeweiligen Gerichtssekretariat zur Einsichtnahme offen, sofern dem nicht die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) [SR 312.1; BBl 2009 1993.], der Opferschutz, andere gesetzliche Bestimmungen oder überwiegende Interessen entgegenstehen. Die Dokumente können ausnahmsweise anonymisiert werden.

² Auf Anfrage und gegen Gebühr werden erstellte Erwägungen in den Verfahren gemäss Absatz 1 in anonymisierter Form abgegeben.

3. Verfahrensbezogene Anfragen

Art. 13

Auskünfte zu einzelnen hängigen oder abgeschlossenen Verfahren

¹ Über die verfahrensspezifische Auskunftserteilung an Dritte und über die Einsicht in Akten durch Dritte entscheidet die Verfahrensleitung.

² Als Dritte gelten Personen, die am jeweiligen Verfahren nicht als Partei bzw. Partei- oder Behördenvertreterinnen beteiligt sind, einschliesslich Medienschaffende, sowie mit der Sache nicht befasste Gerichte und Behörden.

³ Akten sind schriftliche, elektronische oder andere Aufzeichnungen, die in einem Verfahren vor Gericht entgegengenommen, beigezogen oder erstellt worden sind, sowie Beweisgegenstände.

⁴ Gesuche müssen schriftlich und unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

Art. 14

Gesuche schweizerischer Gerichte und Behörden

Auf begründetes Gesuch hin werden inländischen Gerichten und Behörden Akten zwecks Einsichtnahme zur Verfügung gestellt, soweit eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

Art. 15

Gesuche ausländischer Gerichte und Behörden

¹ Gesuche ausländischer Gerichte und Behörden um Überlassung von Akten, Akteneinsicht oder die Erteilung von Auskünften betreffend gerichtliche Verfahren sind gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften oder gemäss den Bestimmungen der anwendbaren Staatsverträge über die internationale Rechtshilfe zu behandeln und in dem dafür vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

² Sofern gemäss den genannten Bestimmungen die Gewährung von Rechtshilfe für den betreffenden Fall nicht vorgesehen ist, ist jede Auskunft sowie Überlassung von Akten oder Akteneinsicht zu verweigern.

4. Akkreditierung

Art. 16

Voraussetzungen

¹ Medienschaffende, die regelmässig für in der Schweiz erscheinende oder niedergelassene Medien über die Rechtsprechung der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden Bericht erstatten wollen, können beim Obergericht ein schriftliches Gesuch um Akkreditierung einreichen.

² Die Geschäftsleitung erteilt die Akkreditierung, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Eintragung in das Berufsregister erfüllt; dem Gesuch sind nebst Lebenslauf, Foto und E-Mail-Adresse die entsprechenden Unterlagen wie Presseausweis und Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder dergleichen beizulegen.

³ Die Akkreditierung wird verweigert, wenn begründete Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bestehen.

Art. 17

Liste der akkreditierten Medienschaffenden

¹ Das Generalsekretariat des Obergerichts führt eine Liste der akkreditierten Medienschaffenden.

² Die aktualisierte Liste wird den erstinstanzlichen Gerichtsbehörden regelmässig zugänglich gemacht.

Art. 18

Akkreditierungen des Verwaltungsgerichts

¹ Die durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern akkreditierten Medienschaffenden werden auf Wunsch gleich behandelt wie die gestützt auf dieses Reglement durch das Obergericht akkreditierten.

² Die durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern akkreditierten Medienschaffenden können sich auf Wunsch und unter Angabe der nötigen Daten in die Liste der durch das Obergericht akkreditierten Medienschaffenden eintragen lassen.

Art. 19

Grundsätze

¹ Wer über die Rechtsprechung der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden Bericht erstattet, hat auf die schutzwürdigen Interessen der am Verfahren Beteiligten, insbesondere auf deren Privatsphäre, Rücksicht zu nehmen.

² Namen dürfen genannt werden, wenn sie von der zuständigen Verfahrensleitung freigegeben worden sind oder die Betroffenen damit einverstanden sind.

Art. 20

Dienstleistungen der Gerichtsbehörden

¹ Die akkreditierten Medienschaffenden erhalten folgende Dienstleistungen:

- a Orientierung über Termine, Gegenstände sowie Verfahrensparteien der öffentlichen Verhandlungen per E-Mail (auf bei der betreffenden Gerichtsbehörde zu deponierenden Wunsch hin),
- b Abgabe von Unterlagen (Anklage, Sachverhaltsdarstellungen, erstinstanzliches Urteil usw.) in öffentlichen Verhandlungen von komplexen Verfahren,
- c auf Einzelanfrage hin Abgabe der nicht anonymisierten Urteilsbegründungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1,
- d Zustellung des Geschäftsberichts der Justiz des Kantons Bern,
- e direkte Zustellung der Medienmitteilungen per E-Mail.

² Die Orientierungen und Zustellungen erfolgen, soweit möglich, elektronisch.

³ Die Gerichtsbehörden können für die Berichterstattung eine Sperrfrist vorsehen.

Art. 21

Dauer und Aufhebung der Akkreditierung, Sanktionen

¹ Die Akkreditierung erfolgt für eine Dauer von vier Jahren oder während einer laufenden Vierjahresperiode für deren Rest. Die Medienschaffenden haben rechtzeitig um Erneuerung der Akkreditierung nachzusuchen.

² Die Geschäftsleitung hebt die Akkreditierung auf, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind.

³ Akkreditierte Medienschaffende, die gegen die Vorschriften dieses Reglements verstossen, können verwarnet werden. In schweren Fällen wird die Akkreditierung vorübergehend oder dauerhaft entzogen. Die Gerichte melden dem Obergericht festgestellte Verstösse.

⁴ Akkreditierte Medienschaffende sind für die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements auch dann verantwortlich, wenn an ihrer Stelle nicht akkreditierte Drittpersonen von den Gerichtsbehörden erhaltene Informationen bearbeiten.

Art. 22

Zulassung im Einzelfall

¹ Die Verfahrensleitung ist befugt, Medienschaffende, die sich mit einem Presseausweis und einer Redaktionsbestätigung ausweisen, für ein einzelnes Verfahren zuzulassen und diesen für dieses Verfahren sinngemäss die Dienstleistungen gemäss Artikel 20 zukommen zu lassen.

² Für die Medienschaffenden ohne Akkreditierung gelten die gleichen Pflichten wie für die akkreditierten Medienschaffenden, insbesondere die Grundsätze gemäss Artikel 19.

³ Die gemäss Absatz 1 vorgelegten Ausweisdokumente oder Kopien davon werden zu den Akten genommen.

Art. 23

Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Gerichtsgebäudes sowie Aufnahmen von Verfahrenshandlungen ausserhalb des Gerichtsgebäudes sind nicht gestattet.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Akkreditierungen nach altem Recht

Die nach altem Recht vor dem 31. Dezember 2010 akkreditierten Medienschaffenden erhalten nur die bisherigen Dienstleistungen.

Art. 25

Aufhebung eines Erlasses

Das Reglement vom 9. Dezember 1996 über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte wird aufgehoben (BSG 162.13).

Art. 26

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es wird in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, 12. November 2010

Im Namen des Obergerichts
Der Präsident: *Trenkel*
Der Generalsekretär: *Kohler*

Anhang

12.11.2010 R

BAG 11–72, in Kraft am 1. 1. 2011

Änderungen

14.12.2012 R

BAG 13–8, in Kraft am 1. 1. 2013